



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Swiss-European Mobility Programme (SEMP)



Eine Informationsbroschüre für Studierende der Rechts-
wissenschaftlichen Fakultät

Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung	5
<hr/>	
2 SEMP-Partneruniversitäten	6
<hr/>	
3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Swiss-European Mobility Programme	8
<hr/>	
3.1 Allgemeine Voraussetzungen	8
<hr/>	
3.2 Sprachkenntnisse	9
<hr/>	
3.3 Zusätzliches Erfordernis für einen Studienplatz am King's College, London (GB)	9
<hr/>	
3.4 Zusätzliches Erfordernis für einen Studienplatz am Trinity College, Dublin (IR)	9
<hr/>	
4 Anmeldeverfahren	10
<hr/>	
4.1 Erforderliche Unterlagen	10
<hr/>	
4.2 Zusätzliche Erfordernisse für einen Studienplatz am King's College, London (GB)	10
<hr/>	
4.3 Zusätzliche Erfordernisse für einen Studienplatz am Trinity College, Dublin (IR)	10
<hr/>	
5 Studienplatzzuteilung	11
<hr/>	
6 Vor dem Aufenthalt an der Partneruniversität	11
<hr/>	
6.1 Anmeldung an der Partneruniversität	11
<hr/>	
6.2 Anerkennungsantrag und Learning Agreement	12
<hr/>	
6.3 Stipendien	13
<hr/>	
6.4 Unterkunft	13

6.5 Sprachvorbereitung	13
6.6 Einreise-/Ausreiseformalitäten/Krankenkasse etc.	14
7 Während des Aufenthalts an der Partneruniversität	14
7.1 Immatrikulation und Semestergebühren	14
7.2 Stipendienauszahlung	14
7.3 Änderung des Anerkennungsantrags und des Learning Agreements	15
7.4 Verlängerung des Studienaufenthalts	15
7.5 Abbruch des Studienaufenthalts	15
8 Nach dem Aufenthalt an der Partneruniversität	16
8.1 Erfahrungsbericht und Bestätigung über die Aufenthaltsdauer	16
8.2 Auszahlung der zweiten Stipendienrate	16
8.3 Leistungsausweise und Anerkennungsgesuch	16
9 Anerkennung von Studienleistungen	17
9.1 Anerkennung Bachelorstudiengang	17
9.2 Anerkennung Masterstudiengang	17
10 Termine im Überblick	18
11 Wissenswertes	19
11.1 Arbeitsbewilligung	19
11.2 ESN Erasmus Student Network	19
11.3 Informationsveranstaltungen	20
11.4 Vorbehalt	20
12 FAQ zur internationalen Mobilität (insbesondere zum SEMP)	20
12.1 Allgemeine Fragen	20

12.2 Fragen zur Bewerbung	21
12.3 Fragen während des Aufenthaltes	24
12.4 Fragen zu Mobility Online	25
13 Kontakte	27
13.1 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich	27
13.2 Universität Zürich	27

1 Einführung

In der Folge der Abstimmung über die Masseneinwanderungsinitiative hat die EU die Verhandlungen über die Teilnahme der Schweiz am EU-Programm Erasmus+ sistiert und die Schweiz am 26. Februar 2014 in den Status eines Drittstaates zurückgesetzt. Am 7. März 2014 beschloss der Bundesrat, eine Übergangslösung für den studentischen Austausch zu erarbeiten, die eine indirekte Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ ermöglicht. Die Übergangslösung läuft unter dem Titel Swiss-European Mobility Programme und orientiert sich in den Grundsätzen und Abläufen an Erasmus+.

Wie das Erasmus-Programm hat das SEMP zum Ziel die Studierendenmobilität und die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Hochschulen zu fördern. Zentrale Bestandteile sind die finanzielle Unterstützung der teilnehmenden Studierenden und die Anerkennung der an der Partneruniversität erbrachten Studienleistungen.

Im Rahmen des SEMP haben Studierende die Möglichkeit, ein oder zwei Semester (mindestens drei und maximal zwölf Monate) an einer der am Programm beteiligten Universitäten zu studieren. Der Austausch soll es den Studierenden ermöglichen, ein anderes Bildungs-, Hochschul- und Forschungssystem kennenzulernen. Zudem werden die Studierenden mit einer anderen Kultur und Sprache vertraut und sammeln wertvolle Erfahrungen, die für deren zukünftiges berufliches Leben von grossem Vorteil sein können.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich (RWF UZH) unterhält Abkommen mit beinahe 50 Universitäten in vielen unterschiedlichen europäischen Ländern. Den aktuellen Stand der Vertragsabschlüsse entnehmen Sie der [Webseite der Abteilung Global Student Experience der Universität Zürich](#).

2 SEMP-Partneruniversitäten

Belgien (BE)

– **Gent**

Universität Gent (MA)

– **Leuven**

Katholieke Universiteit
Leuven (MA)

Dänemark (DK)

– **Aarhus**

Aarhus Universitet (MA)

– **Kopenhagen**

Københavns Universitet
(BA/MA)

Deutschland (DE)

– **Berlin**

- Freie Universität Berlin
(BA/MA)
- Humboldt-Universität zu
Berlin (BA/MA)

– **Hamburg**

Universität Hamburg
(BA/MA)

– **München**

Ludwig-Maximilians-Universi-
tät München (BA/MA)

– **Münster**

Westfälische Wilhelms-Universi-
tät Münster (BA/MA)

Finnland (FI)

– **Helsinki**

University of Helsinki (BA/MA)

– **Turku**

Åbo Akademi University
(BA/MA)*

Frankreich (FR)

– **Montpellier**

Université de Montpellier
(BA/MA)

– **Paris Nanterre**

Université de Paris-Nanterre
(Paris X) (BA/MA)

– **Paris Saclay**

Université Paris-Saclay
(BA/MA)

– **Paris**

- Université de Sciences Po -
Institut d'études politiques
(MA)
- Université Panthéon
Sorbonne (Paris I) (BA/MA)*

– **Strasbourg**

Université de Strasbourg
(BA/MA)

Irland (IRL)

– **Dublin**

- Trinity College Dublin
(BA/MA)
- University College Dublin
(BA)*

Island (ISL)

– **Reykjavik**

Háskóli Íslands University of
Iceland (BA/MA)*

Italien (IT)

- **Milano**
Università Bocconi (BA/MA)
- **Napoli**
Università degli Studi di Napoli Federico II (BA/MA)
- **Padova**
Università degli Studi di Padova (MA)
- **Roma**
Libera Università Internazionale di Studi Sociali Roma (LUISS) (BA/MA)

Kroatien (HRV)

- **Zagreb**
University of Zagreb (BA/MA) *

Niederlande (NL)

- **Amsterdam**
 - Universiteit van Amsterdam (BA/MA)
 - Vrije Universiteit Amsterdam (BA/MA) *
- **Leiden**
Universiteit Leiden (BA)
- **Maastricht**
Universiteit Maastricht (BA/MA)
- **Rotterdam**
Erasmus Universiteit Rotterdam (BA/MA)

Norwegen (NO)

- **Oslo**
University of Oslo (BA/MA)

Österreich (AT)

- **Wien**
Wirtschaftsuniversität Wien (BA/MA)

Polen (PL)

- **Krakow**
Uniwersytet Jagiellonski (BA/MA)
- **Warszawa**
University of Warsaw (BA/MA)

Portugal (PT)

- **Lisboa**
Universidade de Lisboa (BA/MA)

Schweden (SE)

- **Lund**
Lund University (BA/MA)
- **Stockholm**
Stockholm University (BA/MA)
- **Uppsala**
The University of Uppsala (BA/MA)

Slowenien (SI)

- **Ljubljana**
University of Ljubljana (BA/MA)

Spanien (ES)

- **Madrid, Getafe**
Universidad Carlos III de Madrid (BA/MA)

– **Madrid**

Universidad Rey Juan Carlos
(BA)

Tschechische Republik (CZ)

– **Prag**

Univerzita Karlova
(BA/MA) *

Türkei (TUR)

– **Istanbul**

Sisli-Istanbul, Istanbul Bilgi
University (BA/MA)

Ungarn (HUN)

– **Budapest**

Eötvös Loránd University
(BA/MA)

Vereinigtes Königreich (GB)

– **Aberdeen**

King's College, University of
Aberdeen (BA) *

– **Birmingham**

University of Birmingham
(BA) *

– **Durham**

University of Durham (BA) *

– **London**

King's College, University of
London (BA)

– **Nottingham**

The University of Nottingham
(BA)

* SEMP-Verträge, die nicht spezifisch von der RWF UZH geschlossen wurden, sondern fachübergreifend durch die UZH («Diverse Abkommen»). Für ein solches Abkommen können sich Studierende aller Fakultäten der UZH bewerben.

3 Voraussetzungen für die Teilnahme am Swiss-European Mobility Programme

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Es gibt ein SEMP-Abkommen zwischen der RWF UZH und der bevorzugten Gastuniversität.
- Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht mehr als 2 Semester pro Studienstufe an einer europäischen Mobilität teilgenommen haben.

- Erfolgreich absolvierte Assessmentstufe. Frühester Zeitpunkt für die Teilnahme ist das 5. Semester.
- Gute bis sehr gute Sprachkenntnisse der Landes- resp. der Unterrichtssprache der Partneruniversität: Diverse Universitäten verlangen Sprachnachweise. Bitte treffen Sie frühzeitig Abklärungen bei den Partneruniversitäten.

3.2 Sprachkenntnisse

Ein Austausch ist kein Sprachaufenthalt. Gute bis sehr gute Sprachkenntnisse des Gastlandes resp. der Unterrichtssprache sind erforderlich, um Studienleistungen an der Gastuniversität erbringen zu können. Es wird mindestens das Niveau B2 vorausgesetzt, wobei verschiedene Sprachnachweise (Matura in der jeweiligen Landessprache, Vorbildung in relevanter Landessprache, Bestätigung einer Sprachschule, Einschreibung im englischsprachigen Studiengang u.ä.) akzeptiert werden. Von diversen Partneruniversitäten werden offizielle Sprachnachweise verlangt. Es ist frühzeitig durch die Studierenden auf den Webseiten der Partneruniversitäten abzuklären, ob ein solcher Sprachnachweis gefordert wird.

Für die Bewerbung an der Libera Università Internazionale di Studi Sociali Roma (LUISS) wird kein Sprachzertifikat vorausgesetzt. Genügende Sprachkenntnisse sind jedoch notwendig. Es muss daher bei der Bewerbung an der RWF UZH ein Sprachnachweis vorgelegt werden.

3.3 Zusätzliches Erfordernis für einen Studienplatz am King's College, London (GB)

- Sprachnachweis gemäss den [Angaben des King's Colleges](#).

3.4 Zusätzliches Erfordernis für einen Studienplatz am Trinity College, Dublin (IR)

- Sprachnachweis gemäss den [Angaben des Trinity Colleges](#).

4 Anmeldeverfahren

Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich ausschliesslich über Mobility Online (<https://mobility.int.uzh.ch/mobility/>) für den Austausch. Alle Unterlagen müssen elektronisch über dieses Tool eingereicht werden.

Anmeldeschluss für das akademische Jahr 2025/26 ist **der 15. Januar 2025**.

4.1 Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind digital einzureichen:

- Lebenslauf
- Motivationsschreiben (max. 500 Wörter, in der Unterrichtssprache der Partneruniversität, für *jede* Wunschuniversität)
- Passfoto
- Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- Kopie des Bachelordiploms bzw. des Leistungsausweises bis dato
- Immatrikulationsbestätigung
- Sprachzertifikat (optional)

4.2 Zusätzliche Erfordernisse für einen Studienplatz am King's College, London (GB)

- Gute bis sehr gute Studienleistungen (Mindestnotendurchschnitt: 5).
- Fakultativ: Bewerbungsunterlagen wie Arbeitszeugnisse, Praktikumsbestätigungen etc.

4.3 Zusätzliche Erfordernisse für einen Studienplatz am Trinity College, Dublin (IR)

- Gute bis sehr gute Studienleistungen (Mindestnotendurchschnitt: 5).
- Fakultativ: Bewerbungsunterlagen wie Arbeitszeugnisse, Praktikumsbestätigungen etc.

5 Studienplatzzuteilung

Die Studienplatzzuteilung erfolgt durch das Student Center der RWF UZH. Bei der Zuteilung der Plätze werden Studierende, die ein ganzes Jahr im Ausland studieren wollen, sowie Studierende die im Studium weiter fortgeschritten sind, bevorzugt berücksichtigt. Dabei steht das Bemühen im Vordergrund, allen Bewerberinnen und Bewerbern die gewünschte Platzierung zu ermöglichen. Bei gleichen Voraussetzungen entscheidet das Los. Bitte beachten Sie, dass unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen nicht berücksichtigt werden.

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird der Entscheid über die Studienplatzvergabe bis Ende Februar per E-Mail mitgeteilt. Die Platzzuteilung muss innerhalb von 5 Tagen im Mobility Online angenommen werden, ansonsten wird der Studienplatz freigegeben.

6 Vor dem Aufenthalt an der Partneruniversität

6.1 Anmeldung an der Partneruniversität

Für das SEMP nominierte Studierende müssen sich auch an der jeweiligen Partneruniversität anmelden. Zu diesem Zweck nehmen die Partneruniversitäten i.d.R. im Zeitraum von April bis Juni mit diesen Studierenden Kontakt auf und informieren sie über Anmeldemodalitäten, Sprachkurse und weitere wichtige Themen im Zusammenhang mit ihrem Austauschaufenthalt. Sollten diesbezüglich Fragen offen geblieben sein, beantworten die jeweiligen Kontaktpersonen der Partneruniversität diese gerne.

Alle nominierten Studierenden sind für die fristgerechte und vollständige Anmeldung an der Partneruniversität selbst verantwortlich. Eine verspätete oder unvollständige Anmeldung kann den Verlust des Studienplatzes zur Folge haben.

Bitte beachten Sie, dass die Partneruniversität nicht verpflichtet ist, Studierende, die von der Universität Zürich für einen SEMP-Austausch nominiert wurden, zu akzeptieren. Mit einer Ablehnung ist in der Regel jedoch nicht zu rechnen.

6.2 Anerkennungsantrag und Learning Agreement

Eines der Ziele des Auslandsstudiums ist die Anerkennung der an der Partneruniversität erbrachten Studienleistungen an der Heimuniversität.

Im Rahmen des SEMP soll dies verfahrenstechnisch durch die Nutzung eines Learning Agreements gewährleistet werden.

Aus diesem Grund müssen alle nominierten Studierenden vor Antritt des Auslandsaufenthalts bei der Global Student Experience der Universität Zürich ein vollständig ausgefülltes und mit allen erforderlichen Unterschriften versehenes Learning Agreement einreichen. Das Learning Agreement wird im Portal Mobility Online erstellt. Das Learning Agreement ist jedoch nicht verbindlich für die Anerkennung.

Gleichzeitig müssen, sofern das Modulangebot der Partnerinstitution für das einschlägige akademische Jahr bereits publiziert ist, alle nominierten Studierenden vor Antritt des Auslandsaufenthalts per [Kontaktformular](#) beim Student Center der RWF UZH einen Anerkennungsantrag stellen. Die im Antrag angegebenen Module werden hinsichtlich ihrer Anerkennbarkeit geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Studierenden in einer Anerkennungsbestätigung per E-Mail zugesandt. Diese gibt den Studierenden einen Anspruch auf Anerkennbarkeit der bestätigten Module, verpflichtet jedoch nicht zur Anerkennung.

Im Mai werden die nominierten Studierenden mittels einer Informations-Email über Anerkennungsmöglichkeiten und Anerkennungsverfahren ausführlich informiert. Vorab finden Sie Informationen über die Anerkennung auf der [Webseite zur Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen](#).

Informationen zum Vorlesungsangebot an den Partneruniversitäten finden Sie auf deren Internetseiten. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt bei den Partneruniversitäten.

6.3 Stipendien

Das SEMP bietet den nominierten Studierenden eine finanzielle Unterstützung in Form eines Stipendiums. Die Stipendien werden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft getragen. Die Höhe der Stipendien wird für jedes akademische Jahr neu festgesetzt. Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der [Global Student Experience](#).

Mit der SEMP-Anmeldung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig für ein Stipendium beworben. Allerdings garantiert eine Nominierung für das SEMP dieses nicht. Genaue Informationen und einen Stipendienvertrag (Verpflichtungserklärung) werden Ihnen ca. zwei Monate vor Antritt des Austauschaufenthaltes von der Global Student Experience der Universität Zürich zugestellt.

6.4 Unterkunft

Die Unterkunft im Ausland ist von den Studierenden selbst zu organisieren. Viele Universitäten bieten jedoch bei der Zimmersuche Hilfe an.

6.5 Sprachvorbereitung

Ein SEMP-Austausch ist in erster Linie kein Sprachaufenthalt, sondern gute Sprachkenntnisse sind bereits Voraussetzung, um Studienleistungen an der Gastuniversität erbringen zu können. Viele Universitäten verlangen deshalb bei der Anmeldung einen entsprechenden Sprachnachweis.

Es wird dringend angeraten, dass Bewerberinnen und Bewerber sich frühzeitig bei den von ihnen bevorzugten Partneruniversitäten über das Erfordernis eines entsprechenden Sprachnachweises erkundigen.

Zur Sprachvorbereitung wird empfohlen, die Kurse des [Sprachenzentrums der Universität und der ETH Zürich \(Sprachenzentrum UZH/ETHZ\)](#) zu besuchen. Das Sprachenzentrum UZH/ETHZ bietet sowohl Beratungen zur Mobilitätsvorbereitung als auch Informationen über anerkannte Sprachdiplome an.

Die meisten Partneruniversitäten organisieren vor Semesterbeginn unentgeltlich Sprachkurse für Mobilitätsstudierende. Über das Angebot von Sprachkursen vor Ort erteilt die Partneruniversität Auskunft.

6.6 Einreise-/Ausreiseformalitäten/Krankenkasse etc.

Sobald ein Auslandsaufenthalt die Dauer von drei Monaten übersteigt, ist in der Regel eine Aufenthaltsbewilligung und allenfalls ein Visum erforderlich. Sofern die Gastuniversität Ihnen keine Informationen zukommen lässt, wenden Sie sich direkt an die ausländische Vertretung des jeweiligen Landes in der Schweiz (Botschaft, Konsulat).

Für die Abmeldungsformalitäten in der Schweiz kontaktieren Sie Ihr Kreisbüro bzw. Ihre Wohngemeinde.

Nominierte Studierende sind für ihre Unfall- und Krankenversicherung während ihres Auslandsaufenthalts selbst verantwortlich. Je nach Gastland kann eine Zusatzversicherung erforderlich sein. Es ist empfehlenswert, sich von der Krankenkasse beraten zu lassen oder bei der Gastuniversität nachzufragen.

7 Während des Aufenthalts an der Partneruniversität

7.1 Immatrikulation und Semestergebühren

Während des Austauschaufenthalts bleiben Sie an der UZH eingeschrieben und bezahlen weiterhin die Semestergebühren. An der Partneruniversität sind Sie von den Studiengebühren befreit.

7.2 Stipendienauszahlung

Nach Eingang des unterschriebenen Stipendienvertrags (Verpflichtungserklärung) und des vollständigen Learning Agreements bei der Global Student Experience der Universität Zürich, erfolgt zu Beginn des Austauschaufenthalts die Auszahlung der ersten Rate des Stipendiums. Die zweite Rate wird Ihnen nach dem Aufenthalt ausbezahlt.

7.3 Änderung des Anerkennungsantrags und des Learning Agreements

Während des Studienaufenthalts im Ausland können die Studierenden Änderungen und Ergänzungen bezüglich ihres Studienvorhabens an der Partneruniversität vornehmen.

Die Änderungen müssen einerseits im Learning Agreement vermerkt werden. Bitte beachten Sie dringend die Hinweise der [Abteilung Global Student Experience](#).

Andererseits müssen die nominierten Studierenden einen Änderungsantrag beim Student Center der RWF UZH durch Ergänzung des ursprünglichen Anerkennungsantrags einreichen.

7.4 Verlängerung des Studienaufenthalts

Eine Verlängerung ist nur innerhalb desselben akademischen Jahres möglich, d.h. nur vom Herbst- auf das Frühjahrssemester.

Um den SEMP-Aufenthalt verlängern zu können, muss eine schriftliche Bestätigung (per E-Mail) der Partneruniversität sowie des Student Centers der RWF UZH bei der Global Student Experience der Universität Zürich eingereicht werden. Die Vergabe eines weiteren Stipendiums wird zum Zeitpunkt der Verlängerung geprüft, kann aber nicht garantiert werden.

7.5 Abbruch des Studienaufenthalts

Bei einem Abbruch des Austauschaufenthalts müssen die Global Student Experience der Universität Zürich, das Student Center RWF UZH sowie die Partneruniversität schriftlich informiert werden. Das bereits ausbezahlte SEMP-Stipendium muss gemäss Vereinbarungen in der Verpflichtungserklärung rückerstattet werden.

8 Nach dem Aufenthalt an der Partneruniversität

8.1 Erfahrungsbericht und Bestätigung über die Aufenthaltsdauer

Studierende, die am SEMP teilgenommen haben, müssen am Ende ihres Austausch einen Erfahrungsbericht online ausfüllen. Der Link zum Online-Formular wird am Ende des Semesters von der Global Student Experience der Universität Zürich per E-Mail verschickt. Zusätzlich zum Erfahrungsbericht muss eine Bestätigung der Partneruniversität eingereicht werden, aus der die genaue Studiendauer an der Partneruniversität ersichtlich ist. Es werden nur Bestätigungen akzeptiert, die von der Partneruniversität am **Ende des Austausches** ausgestellt wurden. Die Fristen zur Einreichung der Unterlagen werden Ihnen per E-Mail gegen Ende Ihres Aufenthalts mitgeteilt.

8.2 Auszahlung der zweiten Stipendienrate

Erst, wenn der Erfahrungsbericht online ausgefüllt und eingereicht wurde sowie die Bestätigung über die Aufenthaltsdauer der Global Student Experience der Universität Zürich vorliegt, kann die zweite Rate des Stipendiums ausbezahlt werden. Werden die Unterlagen nicht eingereicht, muss das bereits ausbezahlte Stipendium vollumfänglich rückerstattet werden.

8.3 Leistungsausweise und Anerkennungsgesuch

Die Leistungsausweise (Transcripts of Records) der Partneruniversitäten werden in der Regel direkt an die Studierenden verschickt. Aus diesem Grund geben Sie bitte der Partneruniversität Ihre Heimadresse bekannt.

Sobald Sie den Leistungsausweis der Partneruniversität erhalten haben, können Sie beim Student Center der RWF UZH Ihr Anerkennungsgesuch stellen. Dieses kann daraufhin die Anerkennung vornehmen. Ihre Leistungen aus dem Ausland werden dann im Modulbuchungstool einsehbar sein und auf dem nächsten Leistungsausweis der UZH erscheinen.

9 Anerkennung von Studienleistungen

9.1 Anerkennung Bachelorstudiengang

Auswärtige Studienleistungen können im Umfang von bis zu max. 90 ECTS Credits an den Bachelor of Law UZH anerkannt werden, wenn sie:

- einem Modul des Bachelor of Law UZH gleichwertig sind, oder
- dem Pflichtmodul «Völkerrecht/Europarecht» oder einem Wahlpflichtbereich (Grundlagen, OR/ZGB) thematisch zugeordnet werden können, oder
- wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fallbearbeitung Privatrecht oder Fallbearbeitung Öffentliches Recht/Strafrecht erfüllt sind, oder
- als rechtswissenschaftliches oder fachfremdes Wahlmodul integrierbar sind.

An einer anderen Hochschule absolvierte Proseminar- oder Bachelorarbeiten werden nicht anerkannt.

9.2 Anerkennung Masterstudiengang

Auswärtige Studienleistungen auf Masterstufe können im Umfang bis zu max. 45 ECTS Credits an den Master of Law UZH Rechtswissenschaft bzw. International and Comparative Law (ICL) und im Umfang von max. 15 ECTS Credits an den Minor Recht Master anerkannt werden, wenn sie:

- einem Modul des Master of Law UZH gleichwertig sind,
- einem Wahlpflichtbereich thematisch zugeordnet werden können, oder
- die Voraussetzungen für die Anerkennung als Pflichtmodul Fallbearbeitung Öffentliches Recht erfüllt sind, oder

- als rechtswissenschaftliches oder fachfremdes Wahlmodul (max. 6 ECTS Credits fachfremd) an den Master of Law UZH Rechtswissenschaft integrierbar sind, resp.
- als rechtswissenschaftlichen Wahlmodul an den Master of Law UZH ICL integrierbar sind.

An einer anderen Hochschule absolvierte Masterarbeiten werden nicht anerkannt.

An den Master of Law UZH ICL können ausschliesslich Studienleistungen und Praktika in englischer Sprache anerkannt werden.

Gerne können Sie sich bei Fragen zur Anerkennung von Studienleistungen über das [Kontaktformular](#) an das Student Center wenden.

10 Termine im Überblick

15. Januar

Anmeldeschluss für die Bewerbung zur Teilnahme am SEMP der RWF UZH für das darauffolgende akademische Jahr.

Bis Ende Februar

Bekanntgabe der Studienplatzzuteilung an die Bewerberinnen und Bewerber.

Bis 1. März

Weiterleitung der Nominierungen durch das Student Center RWF UZH an die Global Student Experience der Universität Zürich und an die Partneruniversitäten.

April – Juni

Kontaktaufnahme der Partneruniversitäten bezüglich Anmeldung, Wohnungssuche, Sprachkurse usw. Nominierte Studierende, die erst im Frühjahrssemester am SEMP teilnehmen, werden unter Umständen später von der Partneruniversität kontaktiert.

Mai

Informationsmail der RWF UZH bzgl. Anerkennungsmöglichkeiten der im Ausland erbrachten Studienleistungen, Anerkennungsverfahren, weitere praktische Informationen zum Auslandsstudium, Zuständigkeiten etc.

Mai – November

Anmeldung bei der Partneruniversität. Bitte beachten Sie deren Fristen!

Vor Antritt des Auslandsaufenthaltes

Einreichen des Anerkennungsantrags der RWF UZH zur Anerkennung von Studienleistungen an den Bachelor-/Masterstudiengang (Internationale Mobilität).

Nach dem Auslandsaufenthalt

Einreichen des Studienberichts bei der Global Student Experience der Universität Zürich, zusammen mit einer Bestätigung der Gastuniversität über die genaue Aufenthaltsdauer an dieser. Danach erhalten die Studierenden den restlichen Betrag des Stipendiums.

Einreichen des Anerkennungsgesuchs und des Leistungsnachweises beim Student Center der Rechtswissenschaftlichen Fakultät per [Kontaktformular](#).

11 Wissenswertes

11.1 Arbeitsbewilligung

Informationen zum Thema Arbeiten im Ausland erteilt das [Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten](#).

11.2 ESN Erasmus Student Network

Studierende, die vor oder nach dem Mobilitätsstudium gerne als Mentor oder Mentorin nach Zürich kommende Mobilitätsstudierende betreuen möchten, können sich an das [ESN](#) (Erasmus Student Network) wenden.

11.3 Informationsveranstaltungen

Das Student Center der RWF UZH führt jedes Herbstsemester eine Informationsveranstaltung für Mobilitätsinteressierte durch. Alle Informationen hierzu finden Sie auf der Website der RWF UZH.

Zudem informiert die Global Student Experience der Universität Zürich über das Angebot verschiedener Mobilitätsprogramme in einer gesonderten Informationsveranstaltung. Angaben hierzu finden Sie unter

https://www.int.uzh.ch/de/out/global_experience_talks.html

11.4 Vorbehalt

Die hier gegebenen Informationen erfolgen vorbehaltlich allfälliger Änderungen, die sich aufgrund von Entscheidungen zum Swiss-European Mobility Programme durch beteiligte Stellen, wie zum Beispiel das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF in Bern, ergeben können.

12 FAQ zur internationalen Mobilität (insbesondere zum SEMP)

12.1 Allgemeine Fragen

– Wie oft darf ich an einem Austausch teilnehmen?

Grundsätzlich dürfen Studierende nur einmal an einem Austausch im Rahmen des Fakultätsabkommens teilnehmen. Im Rahmen des SEMP ist es möglich, einen Austauschaufenthalt von bis zu 12 Monaten auf jeder Studienstufe (Bachelor, Master, Doktorat) zu verbringen.

– Kann ich Mastermodule auch im Ausland vorholen?

Ja, wenn Studierende im Semester vor dem Auslandsaufenthalt bereits 150 ECTS Credits erreicht haben, können im Ausland Mastermodule vorgeholt werden. Hinweise und Regelungen der Partneruniversität bleiben vorbehalten.

12.2 Fragen zur Bewerbung

–Ich möchte mich sowohl für einen Austausch mittels SEMP und/oder Fakultätsabkommen und/oder Gesamtuniversitäres Abkommen bewerben. Wie gehe ich vor?

Im Mobility Online können unabhängig der Art des Abkommens drei Wunschuniversitäten gewählt werden. Die Anmeldung für verschiedene Abkommen im Mobility Online erfolgt daher nach gleichem Schema wie für mehrere Universitäten eines gleichen Abkommens.

–Ich möchte einen SEMP-Austausch machen, muss ich ein Sprachzertifikat einreichen?

Sie können sich über die Webseite der Partneruniversität informieren, ob ein Sprachzertifikat benötigt wird.

Wird kein Sprachzertifikat von der Partneruniversität verlangt, müssen Sie dennoch Ihre Sprachkenntnisse bei der Bewerbung an der RWF UZH nachweisen, wobei mindestens das Niveau B2 vorausgesetzt wird. Als Sprachnachweise werden für die Bewerbung an der RWF UZH unterschiedliche Arten von Nachweisen akzeptiert. Beispielsweise: Matura in der jeweiligen Landessprache, Vorbildung in relevanter Landessprache, Bestätigung einer Sprachschule, Einschreibung im englischsprachigen Studiengang u.ä.

Für die Bewerbung für das King's College London und das Trinity College Dublin muss zwingend ein Sprachnachweis nach Angaben der Partner-fakultät der Bewerbung beigelegt werden.

Von der LUISS wird kein Sprachzertifikat vorausgesetzt. Der Nachweis über genügend Sprachkenntnisse ist jedoch notwendig. Es muss daher bei der Bewerbung an der RWF UZH ein entsprechender Sprachnachweis vorgelegt werden.

–Ich möchte einen Austausch im Rahmen eines Fakultätsabkommen machen, muss ich ein Sprachzertifikat einreichen?

Zu den relevanten Zuteilungskriterien für einen Austausch im Rahmen eines Fakultätsabkommens zählen auch die vorhandenen Sprachkenntnisse. Die Studierenden, welche zum Zeitpunkt der Bewerbung einen Sprachnachweis gemäss Vorgaben der Partnerfakultät vorlegen können, sind somit im Vorteil.

Wird kein Sprachzertifikat von der Partneruniversität verlangt, müssen Sie dennoch Ihre Sprachkenntnisse bei der Bewerbung an der RWF UZH nachweisen, wobei mindestens das Niveau B2 vorausgesetzt wird. Als Sprachnachweise werden für die Bewerbung an der RWF UZH unterschiedliche Arten von Nachweisen akzeptiert. Beispielsweise: Schweizer Matura, Matura in der jeweiligen Landessprache, Vorbildung in relevanter Landessprache, Bestätigung einer Sprachschule, Einschreibung im englischsprachigen Studiengang u.ä.

–Die Partneruniversität braucht nicht zwingend ein Sprachzertifikat, sondern akzeptiert auch eine Bestätigung des Student Centers der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Wo kann ich eine solche Bestätigung einholen?

Das Student Center bestätigt die Sprachkenntnisse, wenn Studierende eine Sprachstandbescheinigung vorweisen können. Diese können Sie beim Sprachenzentrum UZH/ETHZ in den Sprachen Portugiesisch, Französisch, Spanisch und Italienisch einholen.

–Ich habe mich für einen Austausch im Rahmen eines Fakultätsabkommens beworben und wurde in der ersten Bewerbungsrunde abgelehnt. Kann ich mich wieder bewerben?

Grundsätzlich ja. Allerdings sind bei einer durchschnittlichen oder niedrigen Durchschnittsnote die Erfolgchancen jedoch eher gering, denn für sämtliche Fakultätsabkommen wird eine bestimmte Durchschnittsnote vorausgesetzt. Ist der Mindestnotendurchschnitt nicht erreicht, kann die Bewerbung nicht berücksichtigt werden. Es ist daher möglich, dass eine Bewerbung aufgrund der Durchschnittsnote der Bewerberin/des Bewerbers abgelehnt wurde, obwohl es noch freie Plätze gab. Wurde die Bewerbung trotz guter Durchschnittsnote abgelehnt, empfiehlt es sich die Bewerbung zu verbessern (z.B. die Zusatzqualifikationen mittels eines Praktikums).

– Ich muss bei der Bewerbung einen Studienplan einreichen. Gibt es eine Vorlage?

Auf der Webseite der Abteilung Global Student Experience gibt es eine Vorlage zu einem provisorischen Studienplan. Bewerber/-innen können jedoch auch einen eigenen Studienplan erstellen. Bei der Erstellung eines Studienplans ist es wichtig, dass Bewerber/innen sich mit dem Studienangebot der Partnerfakultät (sofern möglich) und mit den Anerkennungsmöglichkeiten auseinandergesetzt haben. Es ist für jede Partneruniversität ein Studienplan zu erstellen (Ausnahme: SEMP-Abkommen). In Mobility Online gibt es nur ein Feld, um den Studienplan hochzuladen, daher sollten die Studienpläne in einem PDF hochgeladen werden.

– Ich möchte die im Ausland erbrachten Leistungen sowohl im Bachelor als auch im Master anerkennen lassen bzw. Mastermodule im Ausland vorholen. Für welche Stufe muss ich mich bewerben?

Wenn das Vorholen von Mastermodule erlaubt ist (vgl. oben), wird empfohlen sich für einen Austausch auf Masterstufe zu bewerben. Bei einer allfälligen Platzzuteilung werden Sie bei der Partneruniversität auf Masterstufe nominiert. Im Ausland absolvierte Mastermodule sind im Bachelor anerkennbar, Bachelormodule können jedoch nicht im Master anerkannt werden (Ausnahme: fachfremde Wahlmodule).

– Habe ich bessere Chancen einen Studienplatz zu erhalten, wenn ich mich für mehrere Partneruniversitäten bewerbe?

Grundsätzlich ja. Die Zuteilungskriterien für die SEMP- und Fakultätsabkommen gelten für alle Bewerbungen. Sollte eine Zuteilung für die erste Priorität nicht möglich sein, wird die Bewerbung für eine Zuteilung für die zweite und dritte Priorität geprüft.

– Ich möchte mich für mehrere Partneruniversitäten bewerben. Muss ich für jede Partneruniversität ein Motivationsschreiben einreichen?

Für die Abkommen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, sowohl die SEMP-Abkommen als auch die Fakultätsabkommen, muss jeweils je ein kurzes Motivationsschreiben beigelegt werden. In Mobility Online gibt es

nur ein Feld, um das Motivationsschreiben hochzuladen, daher sollten die Motivationsschreiben in einem PDF hochgeladen werden.

–Habe ich grössere Chancen auf einen Platz, wenn ich mich entweder für das HS oder für das FS bewerbe?

Nein, da nur eine bestimmte Anzahl Plätze pro akademisches Jahr (nicht pro Semester) zur Verfügung stehen, spielt es keine Rolle, für welches Semester man sich bewirbt. Sie vergrössern Ihre Chance einen Platz zu bekommen also nicht, wenn Sie FS oder HS wählen. Es ist nicht möglich, das Bewerbungsformular zweimal auszufüllen.

12.3 Fragen während des Aufenthaltes

–Ich absolviere meinen Austausch im letzten Studiensemester, können die Leistungen fristgerecht anerkannt werden?

In der Regel, ja. Unter Umständen könnte es zu Verzögerungen kommen, z.B. wenn die Gastuniversität die Noten spät zur Verfügung stellt. Studierende, die im letzten Semester einen Auslandsaufenthalt absolvieren, sollten sich mit dem Student Center der Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Verbindung setzen (per [Kontaktformular](#)), um die Fristen zur Einreichung des Anerkennungsgesuches zu besprechen.

Bachelorstudierende im letzten Studiensemester schreiben sich für den Masterstudiengang um. Stellen Sie dafür im [Studierendenportal](#) unter "Meine Anträge" einen Antrag auf "Studiengangs- und Programmwechsel". Im Falle des Nichtbestehens des Bachelorabschlusses, werden die Studierenden automatisch in den Bachelorstudiengang zurückgestuft. Die Anmeldung für den Studienabschluss muss im nächsten Semester erneut erfolgen.

Studierende, die ihr Studium beenden und kein weiteres Studium an der Universität Zürich planen, müssen bis spätestens 15. März bzw. 15. Oktober im Studierendenportal einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Im Falle eines Nichtbestehens des Studienabschlusses muss **umgehend** die

Kanzlei informiert werden, um die Exmatrikulation zu stornieren, andernfalls kann der Abschluss nicht erneut angemeldet werden.

Weitere Informationen zur Einschreibung, zu den geltenden Fristen und zu den Semestergebühren entnehmen Sie bitte der Webseite der [Kanzlei der Universität Zürich](#)

– Mein Learning Agreement ist unterschrieben, werden die Leistungen nun anerkannt?

Das Learning Agreement dient grundsätzlich der Klärung, welche im Ausland erbrachten Studienleistungen für Ihr Studium in Zürich anerkannt werden können und ist eine Voraussetzung, um das SEMP-Stipendium zu erhalten. Das Student Center der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann jedoch aufgrund des Learning Agreements nicht endgültig beurteilen, ob die Leistungen anerkenntbar sind. Daher unterschreibt das Student Center der Rechtswissenschaftlichen Fakultät das Learning Agreement ohne inhaltliche Prüfung. Die Anerkenntbarkeit der Leistungen wird ausschliesslich mittels des Anerkennungsformulars bestätigt (auch nicht per E-Mail). Das Learning Agreement ist somit **keine bindende Anerkennungsbestätigung**. Es sind die Hinweise auf der [Webseite betreffend die Anerkennung](#) zu beachten.

12.4 Fragen zu Mobility Online

– Wie verhält es sich mit SEMP-Abkommen, welche nicht nur für die RWF UZH abgeschlossen wurden?

Es gibt SEMP-Verträge, die nicht zwischen zwei Fakultäten abgeschlossen werden, sondern zwischen zwei Universitäten. Diese Abkommen werden dementsprechend von der Global Student Experience betreut. Dabei sollte man sich bewusst sein, dass alle Studierende der Universität Zürich sich für diese Abkommen bewerben können und sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auch mehr Studierende bewerben. Die Global Student Experience betreut Studierende, welche im Rahmen der „Diverse“ Partneruniversitäten einen Studienplatz erhalten haben.

– Ich habe ein Platzangebot erhalten, aber dieses stimmt nicht. Soll ich die Platzzuteilung ablehnen?

Nein. Sollte das Platzangebot bzw. die Platzzuteilung einen Fehler beinhalten (z.B. falsches Semester), bitten wir Studierende das Angebot nicht abzulehnen, sondern zuerst mit dem Student Center Kontakt aufzunehmen (per [Kontaktformular](#)). Wenn das Platzangebot abgelehnt wurde, ist eine Änderung des Platzangebotes aus technischen Gründen nicht mehr möglich.

13 Kontakte

13.1 Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

Das Student Center der RWF UZH ist für die fachbezogenen Fragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren, zur Anerkennung sowie die fachgerechten Aspekte eines Studienaustausches zuständig.

Student Center RWF UZH – OUTGOINGS

Julia Janovskaja
Rämistrasse 74/2
CH-8001 Zürich

Kontaktformular (Betreff: Mobilität / Mobility):

<https://www.ius.uzh.ch/de/studies/contact-form.html>

Online-Sprechstunde

Mittwoch, 09.00-12.00 Uhr (Online mit Voranmeldung)

13.2 Universität Zürich

Die Global Student Experience (GSE) der UZH ist für sämtliche administrativen und organisatorischen Aspekte des Studienaustausches (wie Mobility Online-Anmeldung, Learning Agreement, Visa etc.) zuständig.

Global Student Experience

Universität Zürich (Hauptgebäude)
Rämistrasse 71
CH-8006 Zürich

Tel. +41 (0)44 634 59 10

Fax +41 (0)44 634 45 01

E-Mail: outgoing@int.uzh.ch

Öffnungszeiten

Mo–Fr, 09.30–12.30 Uhr oder nach Vereinbarung
Rämistrasse 71, CH-8006 Zürich, Raum: KOL E 17

www.int.uzh.ch

